

Vereinsatzung

Info-Laden Rosenstein - Auf der Prag e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Verwirklichung von Stuttgart 21 und seiner Teilgebiete für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtquartier „Auf der Prag“ in allen Phasen der weiteren Planung und Bebauung konstruktiv und kritisch beratend mit den Beteiligten zu begleiten, den Standpunkt der direkt Betroffenen vor Ort besonders herauszustellen, eigene Vorschläge zu entwickeln, den Dialog zwischen und mit den Projektbeteiligten, wie städtischen Ämtern, kommunalpolitischen Gremien, der Deutschen Bahn AG, Bauträgern u.a. herzustellen und zu fördern; auf mögliche positive und negative Folgen für das Quartier schon bei der Planung aber auch noch bei der endgültigen Verwirklichung aufmerksam zu machen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Aktivitäten erreicht werden:

- a) den Dialog mit und unter den Anwohnern und Einrichtungen im Quartier, zwischen Einzelnen und Gruppen zu intensivieren,
 - b) Versammlungen, Ausstellungen und Diskussionen zu Planung und Bau im Zusammenhang mit Stuttgart 21 im Quartier zu ermöglichen,
 - c) eine zentrale Begegnungsstätte incl. Büro und Ausstellungsräumen einzurichten und zu unterhalten;
 - d) sowohl ehrenamtliche als auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Info-Ladens zu bestellen
 - e) möglichst regelmäßige Öffnungszeiten zum Betrieb des Info-Ladens anzubieten
 - f) Kinder und Jugendliche in die Arbeit mit einzubeziehen
 - g) Sich der Beratung eines sach- und fachkundigen Gremiums, des „Vereinsbeirates“ zu bedienen
 - h) Völkerverständigung und internationale Gesinnung aller Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die „Auf der Prag“ mit denen der neuen Stadtgebiete von Stuttgart 21 aktiv durch Kooperation, Jugendarbeit u. a. zu fördern.
 - i) für den Schutz der durch Stuttgart 21 gefährdeten Denkmale im Bereich „Auf der Prag“ als Gesamtheit wie auch in Teilen Sorge zu tragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Info-Laden Rosenstein - Auf der Prag e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person aus der Stadt oder der Region Stuttgart werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, den Info-Laden unter Beachtung der Hausordnung und der Satzung zu benutzen.
- (4) „Ehrenamtliche Mitarbeiter“ haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der/die Antragstellende Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet - durch Tod, - durch Austritt, - durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe ist vom Vorstand festzusetzen.
- (2) Beiträge sind für die Dauer und innerhalb eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der SchriftführerIn
 - d) dem/der KassiererIn
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr 10.000,00 Euro belasten, sowie für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung, ebenso auch für Grundstücksverträge.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon ein Vorsitzender anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters der Sitzung.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen postalisch schriftlich oder per e-mail einzuladen. Die Mitglieder haben das Recht, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt. Für diesen Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Sie wählt den Vorstand des Vereins.

- (2) Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
- (4) Sie verabschiedet den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- (5) Sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Modalitäten der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit der Stimmen vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, sie muss zur Beschlussfassung ausschließlich schriftlich mit Unterschrift vorliegen.
- (3) Soweit nicht Gesetz oder Satzung entgegenstehen, erfolgt die Beschlußfassung durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz (5) genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

§ 12 Der Vereinsbeirat

Der Beirat ist als beratender Ausschuß tätig. Er wird vom Vorstand einberufen. Seine Aufgabe besteht darin, für die Belange und Zwecke des Vereins sach- und fachkundige Beratung zu leisten.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Passage und der Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dabei müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zwecks Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung, Erlöschen oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk „Auf der Prag“ zu verwenden hat.

Das Original haben unterzeichnet:

| | | |
|----------------|----------|---------|
| Klegraf | Waldmann | Metzger |
| Nordmann | Guttruff | |
| Waning-Kölling | Janle | |

Die Satzungsänderung vom 16.12.98 (vgl. § 14 sowie Einladung vom 12-12-98 und dem Wortlaut, der hier in der ergänzten Satzung durch Unterstreichen im Text markiert ist, konnte satzungsgemäß (alle anwesenden Mitglieder haben mit 'ja' gestimmt) durchgeführt werden:

dies haben unterschrieben am 16.12.1998:

| | | | |
|----------------|----------|----------|---------|
| Waning-Kölling | Gramm | Waldmann | Helmig |
| Puntigam | Guttruff | Schwinge | Klegraf |

Stuttgart, 14. März 2019

J Klegraf 1. Vorsitzender